



Vernehmlassungsbericht zur Steuergesetzrevision (Umsetzung STAF)

Anhörung vom 27. April bis 11. Juni 2019

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Steinegg
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Haslen
- Schulgemeinde Schlatt
- Kath. Kirchgemeinde Appenzell
- Kath. Kirchgemeinde Haslen
- Kath. Kirchgemeinde Gonten
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- cmt ag
- moser & hörler ag
- TFP Treuhand AG

Appenzell, 26. Juni 2019

Vernehmlasser / Massnahme	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hat entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Bezirksrat Gonten	Der Bezirksrat steht hinter der von der Standeskommission vorgeschlagenen Gesetzesrevision und hat keine Änderungsvorschläge. Der Bezirksrat äussert sich ferner besorgt über die prognostizierten Steuerausfälle.	
Schulgemeinde Brülisau	Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände zum Entwurf des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF) vor.	
Schulgemeinde Steinegg	Aus der Sicht der Schulgemeinde Steinegg besteht kein Handlungsbedarf auf die einzelnen Artikel des Entwurfs einzugehen. Die Schulgemeinde bedankt sich für die bisher geleistete Arbeit.	
Schulgemeinde Eggerstanden	Der Schulrat Eggerstanden hat keine Einwände oder Anmerkungen betreffs Vernehmlassung zur Steuergesetzesrevision anzubringen.	
Schulgemeinde Haslen	Der Schulrat Haslen hat die Dokumente bei der letzten Sitzung als Traktandum behandelt und ist zum Entschluss gekommen, dass die Schulgemeinde keine Anmerkungen/Anpassungswünsche hat.	
Schulgemeinde Schlatt	Der Schulrat Schlatt hat zur Steuergesetzesrevision keine Einwände.	
Kirchgemeinde Haslen	Die Botschaft wurde gelesen, von Seiten der Kirchgemeinde Haslen werden keine Ergänzungen/Änderungen eingeräumt.	
Kirchgemeinde Gonten	Der Kirchenrat Gonten verzichtet auf eine explizite Stellungnahme zu den einzelnen neuen Bestimmungen. Der Kirchenrat Gonten hofft, dass sich die zu erwartenden Steuerausfälle in einem verkraftbaren Rahmen bewegen werden.	
CVP Appenzell I.Rh.	Die CVP verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Allgemeine Bemerkungen	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen</p> <p>Der Bezirksrat begrüsst, dass mit der kantonalen Umsetzung der STAF die Attraktivität des Unternehmensstandorts Appenzell I.Rh. weiterhin gewährleistet und gesichert wird. Zudem begrüsst er, dass der Kanton bestrebt ist, mit geeigneten Mitteln dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Er sieht darin aber noch grösseren Bedarf, was der Blick auf die Nachbarkantone bestätigt. Die steuerlichen Massnahmen stellen ein gutes Gesamtpaket dar, einzelne Bereiche beurteilt der Bezirksrat anders.</p>	

Bezirksrat Oberegg

Für den Bezirksrat Oberegg stehen der Erhalt und die Förderung von kompetitiven Rahmenbedingungen generell, insbesondere jedoch im Kontext zu den umliegenden Kantonen, im Vordergrund und stellen einen elementaren Schwerpunkt dar. Wie bereits die Standeskommission festhält, ist dem Erhalt und der Förderung der Attraktivität des Unternehmensstandorts Appenzell I.Rh. hohe Bedeutung zuzumessen. Dabei wäre es vermessen, lediglich an die grösseren und teils börsenkotierten Unternehmen zu denken. Im Gegenteil - insbesondere für die gewerbetreibenden KMU's und Handwerksbetriebe gilt es, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. diese nicht ausser Acht zu lassen und zu vernachlässigen.

Ebenso von zentraler Bedeutung ist die Abstimmung von kantonaler Steuerstrategie und den definierten Zielen der Wirtschaftsförderung des Kantons. Der Bezirksrat Oberegg ist überzeugt, und setzt voraus, dass sich die Standeskommission dieses Spannungsfelds bewusst ist und die Konsistenz mit dem vorgeschlagenen Umsetzungspaket weiterhin gewährleistet werden kann.

Der Ressourcenausgleich, insbesondere bei Sozialabzügen, stellt einen weiteren, zentralen Aspekt dar - diesem ist entsprechende Beachtung zu schenken und die zu erwartenden Mindererträge sind möglichst sozialverträglich abzufedern.

Schulgemeinde Appenzell

Insgesamt erachtet der Schulrat Appenzell die vorgeschlagene Revision als ausgewogen.

Schulgemeinde Meistersrüte

Der Schulrat der Schulgemeinde Meistersrüte hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Steuergesetzrevision (Umsetzung STAF) zur Kenntnis genommen. Er erkennt darin das Bemühen, die steuerliche Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. für Unternehmen und Unternehmer im schweizweiten Vergleich in international akzeptierter und gesetzeskonformer Form aufrecht erhalten zu können, sowie die Steuergesetzgebung für natürliche Personen punktuell anzupassen, indem primär zusätzliche Entlastungen integriert werden.

Kath. Kirchgemeinde Appenzell

Der Kirchenrat unterstützt die vorgesehenen kantonalen Umsetzungsmassnahmen vollumfänglich. Er erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen als adäquat und ist überzeugt, dass insbesondere die moderate Anpassung im Bereich der Patentbox, die Interessen des Kantons abbildet.

HIKA

Die HIKA begrüsst, dass die STAF-Umsetzung mit einer schnellen kantonalen Steuer-gesetzesanpassung erfolgt, über welche an der Landsgemeinde 2020 abgestimmt werden soll. Gemäss den Ausführungen in Ziffer 8 "Inkrafttreten" wird erwähnt, dass die Inkraftsetzung per 1. Mai 2020 erfolgen soll. Damit würde vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020 das StHG seine volle Wirkung zeigen. Daher soll für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 die neue kantonale Regelung via Standeskommissions-entscheid erfolgen.

Kantonaler Gewerbeverband

Der KGV AI begrüsst die vorgelegte Steuerrevision mit wenigen Ergänzungen, welche nachfolgend aufgezeigt werden. Er erachtet diese als ausgewogen und insbesondere auch in der Gesamtsumme als vorteilhaft für praktisch alle juristischen Personen des Kantons. Ebenfalls werden die vorgelegten Steuersenkungsmassnahmen für die natürlichen Personen begrüsst.

Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg

Im Fokus stehen für die beiden Verbände aber nicht alle juristischen Personen, sondern diejenigen Unternehmen, die Wertschöpfung generieren, Innovation fördern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze vor Ort haben. Attraktive Bedingungen für «Briefkastenfirmen» erachtet die AVA und die AVO als falsch. Selbst wenn diese kurzfristig zum Steuersubstrat beitragen, sind die mittel- bis längerfristigen Konsequenzen zu beachten. AVA und AVO begrüssen somit allgemein eine gute steuerpolitische Positionierung des Kantons, sind aber der Auffassung, dass diese massvoll auszugestaltet ist und nicht eine Konkurrenz mit Tiefsteuerländern wie Zypern und Irland gegeben sein muss. AVA und AVO begrüssen, dass die Entlastungsmassnahmen auf Familien mit Kindern ausgerichtet werden. Für weitere Entlastungsmassnahmen bei natürlichen Personen, die als sozialpolitisch deklariert werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie wirklich den unteren Einkommensklassen zugutekommen. Ansonsten sind die Steuerausfälle bei den Körperschaften - angesichts des im Vergleich zu den Nachbarkantonen auch für natürliche Personen attraktiven Steuerniveaus - nicht gerechtfertigt.

SP AI

Appenzell I.Rh. hat mit nur knapp 100 Gesellschaften einen kleinen Anteil an Firmen, welche von der Abschaffung der Steuerprivilegien durch die nationale STAF-Vorlage betroffen sind. Dies zeigt auch die Tabelle aus der Botschaft des Bundesrats zur Steuerreform 17 (SV17) im Anhang (Seite 3). Die kantonale Umsetzung der STAF-Vorlage bevorteilen Unternehmungen und gut Verdienende auf Kosten des Mittelstands und der

breiten Bevölkerung. Es werden finanzielle Einbussen für den Staat, die Bezirke und die Gemeinden in Kauf genommen: inklusive der Auswirkungen des NFA beim Staat (-Fr. 2'577'750.--) und bei den Bezirken und Gemeinden (-Fr. 1'240'964.--). Es besteht die Gefahr von Steuererhöhungen oder Einbussen bei Aufgaben der öffentlichen Hand. Deshalb liesse sich aus Sicht der SP AI eine auf die Vorgaben der STAF-Bundesvorlage reduzierte kantonale Vorlage mit weniger Ausfällen vertreten.

Die SP AI begrüsst soziale Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten natürlicher Personen bei Kinderdrittbetreuungskosten, Versicherungsprämien und Kinderabzüge für junge Erwachsene. Die vorgeschlagenen grosszügigen Steuerabzüge entlasten jedoch hauptsächlich Leute mit höheren Einkommen und Vermögen. Bei ihnen fallen Abzüge wegen der höheren Steuerprogression stärker ins Gewicht als beim Mittelstand oder bei wenig Verdienenden. Deshalb macht sich die SP AI für Gutschriften - beispielsweise in Form von Kinder- oder Ausbildungszulagen - stark. Diese sind gerechter, weil sie allen die gleichen finanziellen Erleichterungen bringen. Es könnte zudem geregelt werden, dass sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deren Unternehmen von der geplanten Umsetzung der STAF profitieren, an solchen Gutschriften beteiligen. So fallen nicht die gesamten Steuerausfälle dieser sozialen Kompensationen auf den Staat (-Fr. 1'151'750.--) und die Bezirke und Gemeinden (-Fr. 1'066'250.--).

moser & hörler ag

Wir sind der Auffassung, dass Appenzell I.Rh. bereits bisher über ein attraktives Steuergesetz verfügte. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass der Kanton verschiedentlich den Mut hatte, in der Steuergesetzgebung neue Ideen umzusetzen und sich nicht damit begnügte, bestehende Lösungen anderer Kantone zu übernehmen. Als Leuchttürme in der appenzell-innerrhodischen Steuergesetzgebung sind in diesem Zusammenhang das Halbsatzverfahren bei der Dividendenbesteuerung und der Doppeltarif bei den juristischen Personen (wenn Gewinne im Folgejahr ausgeschüttet werden) zu erwähnen.

Deshalb möchte es die moser & hörler ag an dieser Stelle nicht unterlassen, dem zuständigen Departementsvorsteher und der Standeskommission im Gesamten zur Umsetzung von auch unkonventionellen Ideen in der Steuergesetzgebung zu gratulieren und sie dazu zu ermuntern, auf diesem Weg in der Entwicklung des Steuergesetzes fortzufahren.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, dass im Rahmen einer Steuergesetzrevision bereits frühzeitig Fachleute bei der Entwicklung von Steuergesetzrevisionen beigezogen werden. Da es sich beim Steuergesetz um ein komplexes Gesetz handelt, wird die Erstellung eines neuen Gesetzesentwurfs einfacher, wenn neue Ideen nicht in einen bereits feststehenden Gesetzesentwurf eingefügt werden müssen.

	<p>Effizienter und zielführender für ein attraktives Steuergesetz ist es, wenn die Entwicklung von neuen Ideen vor der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs stattfindet.</p>	
<p>4.1 Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat kann der in der Botschaft vorgeschlagenen Lösung folgen. Da aber im Kanton das Verhältnis zwischen Statusgesellschaften und den natürlichen Personen ausgeprägt zu Gunsten der Einwohner ausfällt, und sich somit die Beiträge am NFA reduzieren, stellt sich der Bezirksrat die Frage, ob mit einer gezielten steuerlichen Erleichterung bei Patentboxen nicht mehr Unternehmungen im Kanton angesiedelt werden könnten. Somit würde der Zeta-Faktor reduziert und mehr Steuereinnahmen könnten generiert werden. Der Entscheid für einen höheren Prozentwert steht in Abhängigkeit zu Massnahme 5.</p> <p>HIKA Bei der Patentbox sieht die Standeskommission eine Entlastung von 10% vor. Die beiden Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen wenden bei der Patentbox eine Ermässigung von 50% an. Damit bei künftigen möglichen Ansiedlungen in der Ostschweiz der Firmenstandort Appenzell I.Rh. nicht bereits bei der Vorprüfung aus dem Rennen fällt, muss nach Ansicht der HIKA auch in Appenzell I.Rh. analog Appenzell A.Rh. und St.Gallen im neuen Steuergesetz bei der Patentbox eine Entlastung von 50% angewendet werden.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Art. 24b Abs. 1 StHG ermöglicht den Kantonen eine maximal zulässige Entlastung von 90%. Die umliegenden Kantone (St.Gallen und Appenzell A.Rh.) haben eine Entlastung von 50% vorgesehen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat bislang lediglich eine Entlastung von 10% festgesetzt. Unbestritten ist, dass der Umsetzungsaufwand (für die antragstellende Unternehmung wie auch für die Verwaltung) sehr hoch ist und aktuell sehr wenige Unternehmen davon betroffen sein könnten. Unbestritten ist ebenfalls, dass heute der Kanton Appenzell I.Rh. für alle Unternehmen steuerlich attraktiv ist - auch ohne eine besonders vorteilhafte ausgestaltete Patentbox. Diese Ausgangslage kann sich jedoch wieder ändern. Es ist zu befürchten, dass ansiedlungswillige Unternehmen, welche in der Regel hochqualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen, aufgrund dieses Kriteriums abgehalten werden. Im Sinn der Standortattraktivität, welche langfristig gegeben sein muss, soll mindestens eine Entlastung von 50% im Steuergesetz (analog St.Gallen und Appenzell A.Rh.) festgehalten werden.</p>	<p>Die prozentuale Entlastung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten ist ein politischer Entscheid.</p> <p>Je höher die Entlastung ausfällt, desto mehr Steuerausfälle sind zu gewärtigen.</p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob die Mittel in diesem Bereich zielführend eingesetzt werden können oder ob nicht die Fokussierung auf eine andere Massnahme erfolgsversprechender und sachgerechter ist.</p>

	<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Die Entlastungsbegrenzung von 10% bei der Patentbox erscheint zu restriktiv. Zwar ist die Patentbox für Appenzell I.Rh. derzeit strategisch nicht wichtig und die Ansiedlung von grösseren Forschungsunternehmen, die auf grosse Anlagen und auf schnelle Verkehrsanschlüsse angewiesen sind wegen der Lage und knappen Bodenressourcen, eher unrealistisch. Gleichwohl wird sich mit der Digitalisierung und der vermehrt ortsunabhängigen Arbeit einiges verändern und es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, sich unnötig zu beschränken. Wir sind der Auffassung, dass die Entlastungsbegrenzung nicht schlechter als in den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen sein sollte, die auf 50% zielen. Es sind keine Nachteile erkennbar, wenn der Weg hier nicht von vorneherein verbaut wird.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte ist bundesrechtlich geregelt. Um das Gesetz schlank zu halten, ist ein sinngemässer Verweis auf die Art. 24a Abs. 1 und 24b Abs. 4 StHG genügend.</p> <p>cmt ag Obwohl dies von wenigen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden wird, ist die cmt ag der Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. keine schlechtere Lösung anbieten sollte als die umliegenden Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Graubünden.</p> <p>moser & hörler ag In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht der moser & hörler ag einzig darauf hinzuweisen, ob sich Appenzell I.Rh. in dieser Beziehung bewusst schlechter stellen will, als die umliegenden Kantone oder nicht. Die moser & hörler ag teilt grundsätzlich die Ansicht, dass die Bestimmungen im StHG zu diesen Themen für Appenzell I.Rh. auch in Zukunft keine grosse Bedeutung haben werden. Gerade aus diesem Grund ist die Frage zu stellen, ob man sich hier nicht an den Lösungen, welche die umliegenden Kantone haben, orientieren sollte, um auch hier einigermassen konkurrenzfähig zu sein. Auch die umliegenden Kantone gehören in dieser Beziehung nicht zu den Spitzenreitern bezüglich Attraktivität. Nach Ansicht der moser & hörler ag haben allerdings die politischen Behörden zu entscheiden, ob den verschiedenen Rankings bezüglich verschiedener Steuerthemen Beachtung geschenkt werden soll oder nicht.</p>	<p>Auch ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungen im Zusammenhang mit der Patentbox für Steuerpflichtige und Verwaltung sehr aufwendig sind und entsprechenden Aufwand verursachen.</p> <p>Ohne konkrete Vorgaben im StG gelten die Maximalvorgaben des StHG.</p>
--	--	---

TFP Treuhand AG

Art. 24b Abs. 1 StHG erlaubt den Kantonen eine maximal zulässige Entlastung von 90%. Mit der vorgesehenen Entlastung von bloss 10% soll die Patentbox in Appenzell I.Rh. offenbar bewusst unattraktiv gehalten werden. Als Begründung wird angeführt, dass der Kanton schon heute über einen konkurrenzfähigen Gewinnsteuersatz verfügt, und dass ungerechtfertigte Mitnahmeeffekte möglichst geringgehalten werden sollen. Diese Feststellungen treffen wohl heute zu, lassen aber ausser Acht, dass der Kanton im Wettbewerb steht, international und interkantonal, insbesondere mit den unmittelbaren Nachbarn, den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Ein Vergleich betreffend künftigem Gewinnsteuersatz und Patentbox zeigt folgendes Bild:

	AI	AR	SG
Gewinnsteuer , effektiv, Kt. u. Bd.			
ordentlich	12.66%	13.04%	14.50%
bei Ausschüttung im Folgejahr	11.50%	13.04%	14.50%
Patentbox : Entlastung	10%	50%	50%

Der bisherige Vorsprung bei der Gewinnbesteuerung ist stark zusammengeschnitten. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit sollte der Kanton deshalb auch im Bereich der Patentbox mit den unmittelbaren Nachbarkantonen mithalten können. Das bedeutet eine Entlastung von mindestens 50%.

Möglicherweise ist die Patentbox aktuell für kaum ein Handvoll Unternehmen von Interesse. Aufgrund der Kleinheit des Kantons ist es aber durchaus denkbar, dass bereits ein einzelnes Unternehmen mit entsprechenden Erträgen aus Immaterialgüterrechten zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze anbietet und einen substantiellen Beitrag zum Steuersubstrat leistet.

Mit der vorgesehenen minimalen Entlastung von bloss 10% wäre ein Wegzug nach Appenzell A.Rh. oder St.Galle naheliegend bzw. müsste aus steuerlicher Sicht eventuell gar empfohlen werden. Die Ansiedlung eines entsprechend aufgestellten Unternehmens wäre wohl von Anfang an aussichtslos.

Schliesslich darf auch nicht vergessen werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nicht bloss bei den Unternehmenssteuern sondern bei zahlreichen weiteren Faktoren im

	<p>Wettbewerb mit den anderen Kantonen steht. Gemäss dem jüngsten Wettbewerbsindikator der UBS vom 19. Mai 2019, ist der Kanton Appenzell I.Rh. nach Annahme der STAF um einen Platz auf Rang 22 abgerutscht: (Quelle: https://www.ubs.com/content/dam/assets/wm/global/cio/doc/2019/kwi/KWI2019-GEySOOn-de.pdf)</p>	
<p>4.2 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (inkl. Übergangsregelung)</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Die Aufschiebung belastet die Statusgesellschaften nicht direkt, sondern erst bei effektiver Realisierung der Reserven. Diese Vorgehensweise ist auf jeden Fall wünschenswert. Laut Botschaft soll eine Feststellungsverfügung über die stillen Reserven erfolgen, welche sich nach den «allgemein anerkannten Bewertungsregeln» richtet. Diese Bewertungsregeln sind jedoch nicht weiter konkretisiert. Die Auslegung liegt somit (mindestens vorläufig) bei der Steuerverwaltung und können somit auch - gewollt oder nicht - von Fall zu Fall anders angewandt respektive ausgelegt werden. Hier sollte nach Ansicht des Gewerbeverbands im Gesetz geregelt sein, dass die gesamten stillen Reserven, die bei effektiver Veräusserung anfallen, auch innerhalb der Übergangsfrist privilegiert besteuert werden; nicht nur der Anteil, der in einer Feststellungsverfügung festgehalten ist.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg AVA und AVO begrüssen, dass diese - sinnvolle - Massnahme kodifiziert wird. Zwar ist die Bewertungsmethode nicht festgeschrieben, dies gibt der Steuerverwaltung und Wirtschaftsförderung jedoch eine Verhandlungsposition, welche als positiv beurteilt wird. Die Abfederung durch den gesonderten Satz - im Gegensatz zu einer Staffelung – wird steuersystematisch als richtig erachtet.</p>	<p>Die privilegierte Besteuerung kann nur für jene stillen Reserven geltend gemacht werden, welche im Rahmen der Besteuerung als Statusgesellschaft entstanden sind. Genau jene stillen Reserven werden in der Feststellungsverfügung festgehalten.</p>
<p>4.3 Aufdeckung stiller Reserven bei Ende der Steuerpflicht</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bzw. die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in der Schweiz bislang noch wenig verbreitet. Dennoch sollte, wenn sich eine bestehende juristische Person (sinngemäss auch ein steuerpflichtiger Verein) neu auf eine gemeinnützige Tätigkeit ausrichten will, keine Nachversteuerung</p>	<p>Der Statuswechsel einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ist ein bewusster Ent-</p>

	der nichtversteuerten, stillen Reserven stattfinden. Alternativ könnte für solche Fälle festgelegt werden, dass die stillen Reserven anlässlich der Verwertung (bspw. anlässlich eines Verkaufs eines Aktivums) trotz Steuerbefreiung steuerbar werden.	scheid der jeweiligen Gesellschaft. Die damit verbundenen Konsequenzen sind zum Voraus bekannt.
4.4 Abzug auf Eigenfinanzierung	Bezirksrat Schlatt-Haslen Kein Kommentar, da der Kanton nicht betroffen ist.	
4.5 Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat kann der in der Botschaft vorgeschlagenen Lösung folgen. Da aber im Kanton das Verhältnis zwischen Statusgesellschaften und den natürlichen Personen ausgeprägt zu Gunsten der Einwohner ausfällt, und sich somit die Beiträge am NFA reduzieren, stellt sich der Bezirksrat die Frage, ob mit einem erhöhten Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht mehr Unternehmungen im Kanton angesiedelt werden könnten. Somit würde der Zeta-Faktor reduziert und mehr Steuereinnahmen könnten generiert werden. Diese Massnahme ist als Standortförderung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu verstehen, weshalb eine andere Bemessung durchaus gerechtfertigt ist. Der Bezirksrat empfiehlt 130%. Der Entscheid für einen höheren Prozentwert steht in Abhängigkeit zu Massnahme 1. HIKA Art. 25a Abs. 1 StHG erlaubt den Kantonen bei Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einen maximalen Zuschlag von 50% zum Abzug zuzulassen. Gemäss Vorlage der Ständekommission soll auf eine Erhöhung der Abzugsfähigkeit von F&E-Aufwendungen komplett verzichtet werden. St.Gallen sieht einen zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung von 40% vor, Appenzell A.Rh. gar einen von 50%. Nach Ansicht der HIKA kann es nicht sein, dass die beiden Nachbarkantone hier eine viel bessere steuerliche Regelung haben. Auch wenn die Umsetzungspraxis noch nicht bekannt ist, so muss nach Ansicht der HIKA entweder ebenfalls die Regelung vom StHG von 50% übernommen werden (analog Kanton Appenzell A.Rh.), oder mindestens die Regelung des Kantons St.Gallen mit 40%. Einerseits soll dies so umgesetzt werden, um in Sachen Steuerattraktivität konkurrenzfähig zu bleiben und andererseits um sicherzustellen, dass erfolgreiche Mittelunternehmen von Appenzell I.Rh. ihre Forschung und Entwicklung nicht neu in einer anderen Gruppengesellschaft ausführen lassen oder gar dafür eine ausserkantonale Firma gründen. Arbeitsplätze in der Forschung und Entwicklung sind in Appenzell I.Rh. eher knapp, umso mehr ist es wichtig, dass die Firmen auch steuerlich motiviert sind, solche Arbeitsplätze im Kanton Appenzell I.Rh. anzubieten. Die Erfahrung zeigt auch, dass,	Die prozentuale Entlastung von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung ist ein politischer Entscheid. Dabei ist zu prüfen, ob die Mittel in diesem Bereich zielführend eingesetzt werden können oder ob nicht die Fokussierung auf eine andere Massnahme erfolgsversprechender und sachgerechter ist.

wenn die Forschung und Entwicklung hier passiert, die Chance grösser ist, dass auch die Produktion (trotz Hochpreisland) in der Schweiz respektive im Kanton Appenzell I.Rh. bleibt.

Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Obereg

Die AVA und die AVO können zwar nachvollziehen, dass auf das Massgeblichkeitsprinzip Bezug genommen und daher von Zuschlägen auf diese Abzüge abgesehen wird. Dennoch lehnen sie den Verzicht auf den Zuschlag ab und schlagen steuerpolitisch eine andere Stossrichtung vor. Der Förderungszuschlag ist ein unmittelbarer Hebel für alle Unternehmen und daher für Appenzell I.Rh. strategisch interessant. Mit dem Zuschlag könnte sich der Kanton attraktiv machen für standortunabhängige Unternehmen, die viel Forschung betreiben und innovativ sind. Abzugsfähig sollen diejenigen Aufwendungen sein, die im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) als wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation gelten. Ohne aufgrund der Unterlagen die finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können, wird um Prüfung einer maximalen Lösung ersucht, um für die Innovationsförderung optimale Rahmenbedingungen zu bieten. Entsprechend sollte auch die Entlastungsbegrenzung nach oben angepasst werden (vgl. nachfolgend).

cmt ag

Obwohl dies von wenigen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden wird, ist die cm tag der Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. keine schlechtere Lösung anbieten sollte als die umliegenden Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Graubünden.

moser & hörler ag

In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht der moser & hörler ag einzig darauf hinzuweisen, ob sich Appenzell I.Rh. in dieser Beziehung bewusst schlechter stellen will, als die umliegenden Kantone oder nicht.

Die moser & hörler ag teilt grundsätzlich die Ansicht, dass die Bestimmungen im StHG zu diesen Themen für Appenzell I.Rh. auch in Zukunft keine grosse Bedeutung haben werden.

Gerade aus diesem Grund ist die Frage zu stellen, ob man sich hier nicht an den Lösungen, welche die umliegenden Kantone haben, orientieren sollte, um auch hier einigermassen konkurrenzfähig zu sein. Auch die umliegenden Kantone gehören in dieser Beziehung nicht zu den Spitzenreitern bezüglich Attraktivität.

Nach Ansicht der Moser & Hörl AG haben allerdings die politischen Behörden zu entscheiden, ob den verschiedenen Rankings bezüglich verschiedener Steuerthemen Beachtung geschenkt werden soll oder nicht.

TFP Treuhand AG

Art. 25a Abs. 1 StHG erlaubt den Kantonen bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einen maximalen Zuschlag von 50% zum Abzug zuzulassen. Gemäss Vorlage der Ständekommission soll auf eine Erhöhung der Abzugsfähigkeit komplett verzichtet werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass es verwirrend und nicht zielführend sei sowie das Massgeblichkeitsprinzip verletzt, wenn Aufwendungen steuerlich zu einem höheren Wert angerechnet werden könnten, als sie effektiv angefallen sind. Auch könnten von dieser Massnahme wohl nur sehr wenige Unternehmungen profitieren.

Eine der Tradition verpflichtete Einstellung mag ja in zahlreichen Lebenssituationen durchaus richtig sein. Im Rahmen der steuerrechtlichen Gesetzgebung scheint es aber vordringlich, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. dem Fortschritt verschreibt.

Damit im Kanton Appenzell I.Rh. auch innovative Unternehmungen langfristig und konkurrenzfähig existieren und damit zahlreichen Familien und Einzelpersonen eine Erwerbsgrundlage bieten können, sollte der ohnehin geringe Spielraum, welcher das StHG belässt, unbedingt ausgeschöpft werden.

Es ist nach Ansicht der TFP Treuhand AG nicht sachgerecht, die Zweckmässigkeit der Inputförderung an der mutmasslichen Anzahl profitierender Unternehmen zu beurteilen. In den kleinräumigen Verhältnissen kann der Fortbestand oder die Ansiedlung eines einzelnen Unternehmens volkswirtschaftlich von mindestens gleich grosser Bedeutung sein wie zum Beispiel ein Kantonsspital. Schon ein einzelnes Unternehmen kann Grundlage für mehr als 100 Arbeitsplätze sein oder auch mit einigen wenigen Arbeitsplätzen einen substantiellen Beitrag zum Steuersubstrat leisten.

Nach Einschätzung der TFP Treuhand AG scheint es durchaus denkbar, dass volkswirtschaftlich sehr bedeutsame Unternehmen wie beispielsweise die Wyon, KUK, Thyssen-KruppPresta und Swisca, aber auch Brauerei Locher, Appenzeller Alpenbitter und Goba von der Inputförderung profitieren könnten.

Dass im Steuerrecht gelegentlich etwas höhere Kosten abgezogen werden können, als effektiv angefallen sind, dürfte jedem Hauseigentümer bekannt sein. Bei den Kosten für den privaten Liegenschaftsunterhalt kann jährlich zwischen dem Pauschalabzug und den effektiv angefallenen Kosten gewählt werden.

	<p>Wie bei der Patentbox (Botschaft Kapitel 4.1) muss auch bei der Inputförderung im Auge behalten werden, dass der Kanton im Wettbewerb steht, international und interkantonal, insbesondere mit den unmittelbaren Nachbarn, den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen.</p> <p>Ein Vergleich zeigt hier folgendes Bild:</p> <table border="1" data-bbox="922 435 1355 552"> <thead> <tr> <th></th> <th>AI</th> <th>AR</th> <th>SG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zusätzl. Abzug für F&E-Aufwand (sog. Inputförderung)</td> <td>0.00%</td> <td>50.00%</td> <td>40.00%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit sollte der Kanton Appenzell I.Rh. deshalb auch im Bereich der Inputförderung mit den unmittelbaren Nachbarkantonen mithalten können. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Abzugsfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen um 50% zu erhöhen.</p>		AI	AR	SG	zusätzl. Abzug für F&E-Aufwand (sog. Inputförderung)	0.00%	50.00%	40.00%	
	AI	AR	SG							
zusätzl. Abzug für F&E-Aufwand (sog. Inputförderung)	0.00%	50.00%	40.00%							
<p>4.6 Einführung Entlastungsobergrenze</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Kath. Kirchgemeinde Appenzell Angesichts der moderaten Steuerbelastung in Appenzell I.Rh. wird es auch als richtig erachtet, dass die Entlastungsobergrenze nicht voll ausgeschöpft und auf 50% begrenzt wird.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Es würde den AVA und den AVO interessieren, mit wie grossen Steuerausfällen zu rechnen wäre, wenn an die Grenze gegangen würde. Sie ersuchen darum, dass zwei bis drei Varianten als Modellrechnungen (Zusammenspiel: Patentbox / Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen / Entlastungsobergrenze) eingearbeitet werden, damit die Folgen sowie Chancen und Risiken besser abgeschätzt werden können. Nach Ansicht der beiden Verbände, die sich für attraktive Rahmenbedingungen für diejenigen Unternehmen einsetzen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze im Kanton anbieten und Wertschöpfung generieren, ist es bedenkenswert, die Möglichkeiten genau auszuloten.</p>	<p>Allfällige Steuerausfälle könnten höchstens grob geschätzt werden. Für die Verwaltung ist es unmöglich, vorhersagen zu können, welche Firmen in welchem Umfang von den einzelnen Massnahmen profitieren könnten.</p>								

cmt ag

Obwohl dies von wenigen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden wird, ist die cm tag der Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. keine schlechtere Lösung anbieten sollte als die umliegenden Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Graubünden.

moser & hörler ag

In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht der moser & hörler ag einzig darauf hinzuweisen, ob sich der Kanton Appenzell I.Rh. in dieser Beziehung bewusst schlechter stellen will, als die umliegenden Kantone oder nicht.

Die moser & hörler ag teilt grundsätzlich die Ansicht, dass die Bestimmungen im StHG zu diesen Themen für Appenzell I.Rh. auch in Zukunft keine grosse Bedeutung haben werden.

Gerade aus diesem Grund ist die Frage zu stellen, ob man sich hier nicht an den Lösungen, welche die umliegenden Kantone haben, orientieren sollte, um auch hier einigermassen konkurrenzfähig zu sein. Auch die umliegenden Kantone gehören in dieser Beziehung nicht zu den Spitzenreitern bezüglich Attraktivität.

Nach Ansicht der moser & hörler ag haben allerdings die politischen Behörden zu entscheiden, ob den verschiedenen Rankings bezüglich verschiedener Steuerthemen Beachtung geschenkt werden soll oder nicht.

TFP Treuhand AG

Nach Art. 25b Abs. 1 StHG darf die gesamte steuerliche Ermässigung aus Patentbox, Inputförderung und Abzug für Eigenfinanzierung nicht höher als 70% sein. Gemäss Vorlage der Ständekommission soll die Entlastungsobergrenze aber bei bloss 50% festgesetzt werden.

Zur Begründung wird, wie bei der Patentbox, angeführt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. heute schon über einen konkurrenzfähigen Gewinnsteuersatz verfügt, weshalb es nicht nötig sei, die maximal mögliche Entlastung von 70% zu gewähren. Die Bedeutung dieser Obergrenze sei ohnehin nur untergeordnet, wenn die Patentbox auf 10% begrenzt und auf die Inputförderung komplett verzichtet werde.

Gemäss Vorschlag der TFP Treuhand AG (siehe oben) sollte der vom Bundesgesetzgeber gewährte Spielraum unbedingt ausgenutzt werden, sowohl bei der Patentbox wie auch bei der Inputförderung. In der Folge gewinnt natürlich auch die maximale Entlastungsbegrenzung entsprechend an Bedeutung.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons (siehe Wettbewerbsindikator der UBS vom 19. Mai 2019: Appenzell I.Rh. auf Rang 22) sollte der vom StHG gewährte Spielraum nach Ansicht der TFP Treuhand AG konsequenterweise

	<p>auch bei der Festlegung der Entlastungsobergrenze voll ausgeschöpft werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Entlastungsobergrenze bei 70% anzusetzen.</p>	
<p>4.7 Anpassungen beim Gewinnsteuersatz und dem Doppeltarif (reduzierter Satz auf jenem Anteil des Gewinns, welcher im Folgejahr als Dividende ausgeschüttet wird)</p>	<p>Bezirksrat Rüte Der Bezirksrat sieht keinen Bedarf, den Gewinnsteuersatz zu senken. Die juristischen Personen wurden in den vergangenen Jahren sehr weitgehend entlastet. Der heutige Steuersatz ist attraktiv und im Vergleich mit umliegenden Kantonen konkurrenzfähig. Eine Orientierung des Kantons Appenzell I.Rh. an den europäischen Tiefsteuerländern Zypern und Irland ist weder angemessen noch angezeigt. Es dürfte sehr wenige Unternehmen geben, die sich statt in Irland oder Zypern in Appenzell I.Rh. ansiedeln. Auch im Verhältnis zu den anderen Ostschweizer Kantonen ist ein ruinöser Steuerwettbewerb zu verhindern. Der Gewinnsteuersatz soll attraktiv sein für Unternehmen, aber muss nicht zwingend der tiefste Satz sein. Im Übrigen wäre die Entlastung für die einzelnen Unternehmen wohl teilweise kaum spürbar, die Steuerausfälle auf kantonaler und kommunaler Ebene von schätzungsweise über Fr. 700'000.-- jedoch markant. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Senkung nicht. Die Steuerausfälle wären vor allem auf kommunaler Seite durch Steuerfusserhöhungen zu kompensieren, welche vornehmlich natürliche Personen zu tragen hätten. Der Bezirksrat Rüte spricht sich dezidiert gegen derartige Steuerumlagen von juristischen zu natürlichen Personen hin aus.</p> <p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung. Er unterstützt insbesondere die Idee, dass der Grosse Rat jährlich über den Steuersatz innerhalb einer Spannweite entscheiden soll.</p> <p>Schulgemeinde Appenzell Die mit diesem Absatz verbundene Absicht ist begrüssenswert. Der Ermessensspielraum des Grossen Rates für die Festlegung der Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 0% bis 50% ist nach Ansicht des Schulrats zu hoch. Dies erschwert die Budgetierung der Steuereinnahmen, da die Schulgemeinde Appenzell keinen Zugriff auf die zu Grunde liegenden Daten hat. Der Schulrat würde es daher begrüssen, wenn ein Satz oder ein engeres Leitband festgelegt werden könnte.</p> <p>HIKA Bisher betrug der ordentliche Steuersatz 8%. Auf dem ausgeschütteten Gewinnanteil reduzierte sich dieser um 50%. Somit beträgt der kantonale Gewinnsteuersatz auf dem ausgeschütteten Gewinnanteil 4% und auf dem restlichen Gewinnanteil 8%. Gemäss</p>	<p>Die Festlegung des Gewinnsteuersatzes und der Spanne für den Doppeltarif ist ein politischer Entscheid.</p> <p>Die Spanne von 0% bis 50% rührt daher, dass die OECD</p>

	<p>dem Botschaftsentwurf schlägt die Ständekommission vor, den ordentlichen Gewinnsteuersatz auf neu 6% festzulegen und denjenigen Teil, der ausgeschüttet wird, um 25% zu reduzieren. Damit würde der ausgeschüttete Gewinnanteil mit 4.5% besteuert. Dazu kommt die direkte Bundessteuer von 8.5%.</p> <p>Die HIKA begrüsst es sehr, dass die Ständekommission vorsieht, den ordentlichen Gewinnsteuersatz auf 6% zu reduzieren. In Art. 67 Abs. 2 StG-E ist vorgesehen, dass die Bandbreite für die Gewinnsteuersatzreduktion für den ausgeschütteten Gewinnanteil auf neu 0% bis 50% festgelegt wird.</p> <p>Bisher war im StG fix die Reduktion von 50% enthalten. Die HIKA ersucht die Ständekommission, bei der Gesetzesanpassung die Gewinnsatzreduktion auf dem ausgeschütteten Teil auf neu 25% bis 50% festzulegen und gleichzeitig dem Grosse Rat vorzuschlagen, die Reduktion (anstatt nach altem Recht 50% und dem Vorschlag der Ständekommission von 25%) auf neu 30% festzulegen. Damit würden sich die Gewinnsteuersätze bei juristischen Personen ab 1. Januar 2020 wie folgt zusammensetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentlicher Gewinnsteuersatz: 6.0% (bisher 8%) 2. Auf dem auszuschüttenden Gewinnanteil: 4.2% (bisher 4%) <p>Mit dieser Regelung bleibt die KMU-Besteuerung im Kanton Appenzell I.Rh. attraktiv. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Kanton mit attraktiven Steuersätzen das Steuersubstrat über Jahre kontinuierlich steigern konnte. Wichtig ist vor allem die Erkenntnis, dass die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) nicht primär für das Steuersubstrat wichtig sind, sondern vor allem für das Anbieten von genügend und attraktiven Arbeitsplätzen. Einerseits generiert dies wiederum Steuersubstrat und andererseits ist dies volkswirtschaftlich für Appenzell I.Rh. weiterhin von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>Die mit diesem Absatz verbundene Absicht ist begrüssenswert. Jedoch sollte im Sinne der Steuerplanung der Ermessensspielraum (vorgeschlagen 0% bis 50%) reduziert werden. Damit sollte auch verhindert werden, dass der Grosse Rat keine verdeckte Steuererhöhung zu Lasten der Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. deren Unternehmen beschliessen kann. Es wird daher ein Leitband von 35% bis 65% vorgeschlagen, wobei der Gewerbeverband von einem Prozentsatz von 50 aktuell ausgeht, welcher zur Anwendung kommen soll. Alternativ soll ein Prozentsatz von 50% im Gesetz verankert werden, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung auf internationales Interesse stossen wird.</p>	<p>Steuern unter 12% (vor Steuern) als schädlich betrachten könnte. Mit einer Spanne von 25% bis 50% ist der Grosse Rat in der Lage, die Steuerbelastung auf jenen Gewinnen, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, mit maximal 4.5% zu besteuern. Zusammen mit der Direkten Bundessteuer errechnet sich daraus eine Steuerbelastung von 11.5% (vor Steuern), welche unter der OECD-Limite von 12% liegt. Damit hätte der Grosse Rat keine Möglichkeit mehr, auf allfälligen Druck aus dem Ausland angemessen reagieren zu können.</p>
--	--	---

Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes wird abgelehnt. Juristische Personen wurden in den vergangenen Jahren in Appenzell I.Rh. genügend entlastet. Der Gewinnsteuersatz ist als tief, attraktiv und im Vergleich zu anderen Kantonen konkurrenzfähig zu bewerten. Appenzell I.Rh. muss und soll sich nicht an den europäischen Tiefsteuerländern Zypern und Irland messen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Unternehmen statt in Irland oder Zypern in Appenzell I.Rh. ansiedeln bzw. dorthin abwandern, ist gering. Der Gewinnsteuersatz soll attraktiv sein und muss nicht unter allen Umständen am tiefsten angesetzt werden, damit nicht ein ruinöser Steuerwettbewerb unter den Kantonen befeuert wird. Die Entlastung für die einzelnen Unternehmen wäre im Übrigen wohl eher gering, die Steuerausfälle auf kantonaler und kommunaler Ebene von schätzungsweise über Fr. 700'000.-- jedoch markant. Die Steuerausfälle wären vor allem auf kommunaler Seite durch Steuerfusserhöhungen zu kompensieren, welche wieder vornehmlich natürliche Personen zu tragen hätten. Dies ist steuer- und sozialpolitisch falsch und abzulehnen. Die Senkung rechtfertigt sich nicht.

Gruppe für Innerrhoden

Der Verfassungsauftrag der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt, wenn eine Reduktion des Steuersatzes auf 0% festgelegt wird. Es ist von einem Steuersatz von 30% bis 70% auszugehen, um dadurch eine angemessene Gegenfinanzierung für die Steuerausfälle zu erzielen.

SP AI

Die SP AI kritisiert die doppelte Entlastung bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne und Dividenden. Einerseits wird die Teilbesteuerung der Dividenden von aktuell 40% nur auf das vom Bund vorgeschriebene Minimum von 50% angehoben. Andererseits sollen - gemäss Doppeltarif - Unternehmensgewinne, welche im folgenden Geschäftsjahr als Dividende ausgeschüttet werden, eine um 25% tiefere Besteuerung erfahren als Gewinne, welche nicht ausgeschüttet werden. Im neu formulierten Art. 67 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) erhält der Grosse Rat sogar die Kompetenz, diese Reduktion jährlich bis auf 50% auszuweiten. Die durch die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 40% auf 50% geschätzten Mehreinnahmen für den Staat (Fr. 355'000.--) und Bezirke/Gemeinden (Fr. 329'007.--) werden durch geschätzte Ausfälle beim Gewinnsteuersatz und Doppeltarif beim Staat (-Fr. 320'000.--) und bei den Bezirken/Gemeinden (-Fr. 424'186.--) überkompensiert.

Aus Sicht der SP AI soll diese doppelte Entlastung bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne und Dividenden wegfallen. Entweder ist die Teilbesteuerung der Dividenden auf mindestens 60% anzuheben. Bei den Bundessteuern liegt dieser Steuersatz

Die Reduktion des Steuersatzes um 0% führt dazu, dass der festgelegte Steuersatz für den gesamten Gewinn einheitlich gilt.

gar bei 70%. Oder Gewinne, welche im folgenden Geschäftsjahr als Dividende ausgeschüttet werden, sollen nicht privilegiert, sondern gleich hoch besteuert werden wie Gewinne, welche im folgenden Geschäftsjahr nicht ausgeschüttet werden und im Unternehmen bleiben.

cmt ag

Aus Sicht der cmt ag hat sich der Doppeltarif (halber Steuersatz bei Ausschüttungen im Folgejahr) gemäss Art. 67 StG in den letzten Jahren bewährt und soll in der heutigen Form beibehalten werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung mit einer Reduktion von 25% wird der betriebswirtschaftliche Vorteil einer Ausschüttung steuerlich zu wenig honoriert. Es ist der cmt ag dabei bewusst, dass das Steuergesetz den halben Satz zulässt. Aus diesem Grund bevorzugt sie die heutige Lösung mit 50% Reduktion.

Die Problematik, dass die Richtgrösse der OECD Richtgrösse von 12% Steuerbelastung unterschreitet, wird als nebensächlich betrachtet. Weder in der Schweiz noch in der OECD ist der Doppeltarif bekannt. In sämtlichen Steuervergleichen wird bereits heute der offizielle Satz von 8% (neu 6%) angewandt.

Die Anwendung des Doppeltarifs mit einer Reduktion von 50% hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Dies stärkt den Steuerwettbewerb innerhalb der Schweiz.

Ausserdem möchte die cmt ag festhalten, dass die umliegenden Kantone durch Steuersatzsenkungen künftig ein deutlich attraktiveres Umfeld bieten. Der Abstand der umliegenden Kantone zum Kanton Appenzell I.Rh. wird deutlich geringer. Zum Beispiel verringert sich der Vorsprung gegenüber dem Kanton St.Gallen um rund 1%.

moser & hörler ag

Es ist zu begrüssen, dass der Kanton den Steuersatz bei den juristischen Personen auf ein gegenüber anderen Kantonen konkurrenzfähiges Niveau senken möchte. Da bereits heute eine Spannbreite für den Steuersatz von 6% bis 11.5% besteht, bedarf es hierzu keiner neuen gesetzlichen Regelung. Der Grosse Rat kann in seiner Kompetenz den Steuersatz bereits heute auf 6% senken.

Für den Doppeltarif wird neu ebenfalls eine Spannbreite für die Reduktion der Gewinnsteuer auf dem Teil des Gewinnes, welcher im Folgejahr ausgeschüttet wird, vorgeschlagen. Um dem Grossen Rat eine genügende Flexibilität zu geben, damit er auf Entwicklungen in der Steuerlandschaft zeitnah reagieren kann, unterstützt die moser & hörler ag diesen Vorschlag grundsätzlich.

Allerdings sollte nach Ansicht der moser & hörler ag die Spannbreite anders definiert werden. Mit dem Vorschlag von 0% bis 50% wäre die heute im Steuergesetz stipulierte

Vgl. Ausführungen zur Stellungnahme HIKA

	<p>Lösung (Halbierung des Steuersatzes bei Ausschüttungen) die Maximallösung. Sinnvoller wäre es, diese Spannweite auf 25% bis 75% festzusetzen. Damit bliebe dem Grossen Rat Spielraum nach oben und nach unten.</p> <p>Sollte die bisherige Lösung tatsächlich unter Druck der OECD geraten, besteht für den Grossen Rat die Möglichkeit, den Tarif auch kurzfristig anzupassen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich die OECD stark für die Lösung von Appenzell I.Rh. interessieren wird.</p> <p>Die bisherige Lösung einer Halbierung des Steuersatzes war nicht nur steuerlich motiviert. Vielmehr ging es darum, Gesellschafter auch steuerlich zu motivieren, ihr Unternehmen fit für die Nachfolge zu machen, indem sie durch die Privilegierung von Ausschüttungen ermuntert werden, die Gewinne nicht zu thesaurieren, sondern auszuschütten. Für den Kanton ergibt sich der Vorteil, dass sowohl Gewinnsteuern bei den juristischen Personen, als auch Einkommensteuern bei den Aktionären vereinnahmt werden können. Der Unternehmer konnte steuerbegünstigt sein Unternehmen „leichter“ und damit nachfolgetauglich machen.</p> <p>Wird die Ermässigung auf 25% (Vorschlag) reduziert, erhöht sich bei Ausschüttungen im Folgejahr der Steuersatz von bisher 4% auf 4.5%. Für Unternehmen, die eine konsequente Ausschüttungspolitik verfolgt haben, erhöht sich damit die kantonale Steuerbelastung. Dies widerspricht einem erklärten Ziel der Steuergesetzrevision.</p> <p>Zudem macht die Reduktion bei einem Gewinn von Fr. 100'000.-- nominal lediglich noch Fr. 1'500.-- aus. Damit fehlt dem betriebswirtschaftlichen Ziel (Unternehmen nachfolgetauglich zu machen) künftig der finanzielle Anreiz.</p> <p>Eine Halbierung des steuerlichen Anreizes für Ausschüttungen könnte trotz Erhöhung des Steuersatzes insgesamt zu Steuerausfällen führen, da die Motivation Dividenden auszuschütten, wesentlich geringer sein wird.</p> <p>Ist ein Unternehmen bei der Übergabe an die nächste Generation schlank, ist die erbrechtliche Gleichbehandlung der Nachkommen einfacher zu gewährleisten. Dieser nicht unwesentliche Nebeneffekt einer steuerlichen Begünstigung von Ausschüttungen, sollte bei der Gesetzesrevision ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>TFP Treuhand AG</p> <p>Die Beibehaltung der Spanne des Gewinnsteuersatzes von 6.0% bis 11.5% wird begrüsst.</p> <p>Die neue Spanne beim Doppeltarif (Art. 67 Abs. 2 nStG), mit einer Reduktion von 0% bis 50% für Gewinnanteile, welche im Folgejahr als Dividende ausgeschüttet werden, erscheint im vorgeschlagenen Ausmass aber nicht erforderlich. Zur Vermeidung allfälliger internationaler Beanstandungen und auch, um den Empfehlungen der ESTV zu genügen, würde eine Spanne von 25% bis 50% vollkommen genügen. Falls irgendwelche</p>	<p>Es ist richtig, dass der Grosse Rat den Steuersatz nach oben korrigieren kann. Dies hätte dann aber auch einen Einfluss auf den Steuersatz für jene Gewinne, welche nicht im folgenden Geschäftsjahr als Dividende besteuert werden und in der Unternehmung verbleiben. Dieser Steuersatz ist in der Höhe der vorgeschlagenen 6% international unkritisch und unbestritten und sollte nicht einer allfälligen Intervention der OECD um Opfer fallen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Stellungnahme Moser & Hörler AG</p>
--	---	--

	<p>Gründe eine Erhöhung der Gewinnsteuern erforderlich machen sollten, besteht im Rahmen von Art. 67 Abs. 1 StG nach wie vor ein erheblicher Spielraum, welcher vom Grossen Rat jährlich beansprucht werden kann.</p> <p>Die Einführung des Doppeltarifs wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es von betriebswirtschaftlichem wie auch von volkswirtschaftlichem Interesse sei, dass die laufenden Gewinne nach Möglichkeit ausgeschüttet werden (siehe Landsgemeindemandat 2010, Seite 103, Ziffer 1.6.1). Wenn nun die Spanne des Doppeltarifs nach nicht einmal 10 Jahren bis auf 0% herunter festgelegt würde, wäre das damalige Ziel, nämlich die Erleichterung der Unternehmensnachfolge, schon wieder in Frage gestellt. Eine minimale Reduktion des Gewinnsteuersatzes um 25% sollte vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf eine langfristige Steuerplanung der Unternehmen, gesetzlich garantiert bleiben.</p> <p>Die TFP Treuhand AG schlägt vor, die Spanne für den Doppeltarif nach Art. 67 Abs. 2 nStG auf 25% bis 50% festzulegen.</p>	Vgl. Ausführungen zur Stellungnahme HIKA
4.8 Anpassungen bei der Eigenkapitalbesteuerung	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Die Anpassung bei der Eigenkapitalbesteuerung ist mass- und sinnvoll und deshalb zu begrüessen.</p>	
4.9 Umstellung des Teilsatzverfahrens bei der Dividendenbesteuerung auf das Teilbesteuerungsverfahren (analog Direkte Bundessteuer)	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Gemäss zwingendem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2quinquies StHG) sind Dividenden aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens, die mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft ausmachen, durch den betreffenden Kanton zu mindestens 50% zu besteuern. Für die direkte Bundessteuer sieht der Bund eine Erhöhung der Besteuerungsquote von heute 50% auf 70% (Art. 18b Abs. 1 bzw. Art. 20 Abs. 1bis DBG) vor. Es ist der Lösung des Bundes zu folgen, um eine angemessene Gegenfinanzierung der Reform zu erreichen.</p>	Die Festlegung der Dividendenbesteuerung ist ein politischer Entscheid.
4.10 Anpassungen bei der Besteuerung	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung. Der Entscheid steht in Abhängigkeit zu den Entscheiden zu den Massnahmen 1 und 5.</p>	

<p>von selbständig Erwerbenden</p>	<p>Gruppe für Innerrhoden Die Bestimmungen zur Patentbox und zum Überabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei den juristischen Personen (§ 59a und § 60a StG) sollen in analoger Weise auch für die Einkommensbesteuerung Selbständigerwerbender eingeführt werden. Es ist zu begrüßen, dass der Kanton den dafür in den Art. 8a und 10a StHG gesetzten Freiraum zu Gunsten der Selbständigen aufnimmt.</p>	
<p>4.11 Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (KEP)</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p>	
<p>4.12 Anpassungen bei der Transponierung</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG entfällt das bisherige Mindestquorum von 5%, wenn Beteiligungspapiere in eine selbst beherrschte Gesellschaft eingebracht werden. Diese Änderung gilt auch für die direkte Bundessteuer (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG) und ist von den Kantonen zwingend umzusetzen.</p>	
<p>4.13 Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit der Kinderdrittbetreuungskosten als Ausgleichsmassnahme zu Gunsten von natürlichen Personen</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat kann der in der Botschaft vorgeschlagenen Lösung folgen. Er teilt die Befürchtungen der Standeskommission nicht, dass mit dem vom Bund vorgeschlagenen Maximalabzug von Fr. 25'000.--, Luxuslösungen subventioniert würden. Vielmehr trägt diese Massnahme dazu bei, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu verbessern. Der Bezirksrat empfiehlt, dass der Betrag auf Fr. 25'000.-- je Kind und Jahr erhöht wird.</p> <p>Schulgemeinde Meistersrüte Wie in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnt soll die Vereinbarkeit von Beruf (im Sinne der Erwerbstätigkeit) und Familie im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundes dediziert gefördert werden. Der Schulrat erachtet die Initiative in diesem Punkt nicht als verfehlt, bitten jedoch, nachfolgende Argumente zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die einseitige Betonung der Notwendigkeit des Wiedereinstiegs der Frauen ins Erwerbsleben kann der Eindruck entstehen, dass die - mehrheitlich durch Mütter geleistete - unentgeltliche Erziehungsarbeit für die Schweizer Wirtschaft und Gesell- 	<p>Die Festlegung der maximalen Höhe des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten ist ein politischer Entscheid.</p>

schaft von geringem Nutzen sei. Studien in Ländern, die in denen es eine Bildungspflicht, jedoch keine Schulpflicht kennen (z.B. USA, Grossbritannien, Australien), weisen jedoch darauf hin, dass die Schulleistungen der von ihren Eltern unterrichteten Schülern im Durchschnitt der Leistungen von Schülern öffentlicher Schulen oder darüber liegen, und zwar in allen Fächern und auf allen Unterrichtsstufen. Insofern dürfte der Wert der unentgeltlichen Erziehungsarbeit durch die Eltern mindestens jenem, vergleichbarer bezahlter Erziehungsarbeit durch Schulen und andere Dritte entsprechen. Der Schulrat würde es begrüessen, wenn dieser Umstand auch anerkannt würde (z.B. in der öffentlichen Kommunikation).

2. Im Vergleich zu anderen Ländern, auch zu solchen mit hoher wirtschaftlicher Dynamik (z.B. USA), liegt die Erwerbsquote in der Schweiz bereits auf hohem Niveau. Der Schulrat stellt sich daher die Frage, ob die Erwerbsquote mit dieser Stossrichtung überhaupt wesentlich gesteigert werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die erhöhte Abzugsfähigkeit der Kinderdrittbereuungskosten vor allem finanziell überdurchschnittlich gut gestellte Ehepaare entlastet.
3. Gemäss SECO-Studie aus dem Jahr 2016 ist in den Berufsfeldern mit den stärksten Anzeichen für Fachkräftemangel (vor allem technische Berufe, Informatikberufe) der Frauenanteil deutlich unterdurchschnittlich. Stark überdurchschnittlich ist er hingegen bei den Gesundheitsberufen und bei den Unterrichtsberufen. Der Schulrat fragt sich daher, ob steuerliche Entlastungen eine geeignete Massnahme darstellen, die Attraktivität der angesprochenen Berufsfelder für Frauen wesentlich zu steigern.
4. Mit Blick auf die volkswirtschaftliche Effizienz stellt sich für den Schulrat die Frage, wie sinnvoll es ist, Frauen mit fiskalischen Massnahmen zum Wiedereinstieg zu bewegen, während andererseits ältere stellenlose Mitbürger mit Steuergeldern unterstützt werden müssen. Allenfalls wäre es effizienter, die Arbeitskosten arbeitsfähiger und -williger älterer Mitbürger zu reduzieren (z.B. mittels Umstellung des BVG-Beitragsregims, notfalls mit fiskalischen Massnahmen), um deren Attraktivität im Arbeitsmarkt zu steigern und somit zusätzliches qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial zu erschliessen respektive zu erhalten.

Kath. Kirchgemeinde Appenzell

Besonders erfreut ist der Kirchenrat, dass die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten angepasst werden soll. Dass nicht der vorgeschlagene Bundesansatz von Fr. 25'000.-- pro Jahr, sondern ein Satz von Fr. 18'000.-- pro Jahr zur Anwendung kommen soll, wird als verträglich erachtet. Dass mit dem Nachweis operiert werden soll, ist absolut richtig, denn schliesslich ist das die Garantie, dass Erleichterungen und Abzüge nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen sollen.

	<p>HIKA Die HIKA begrüsst es sehr, dass die effektiven, abzugsfähigen Drittbetreuungsaufwendungen für Kinder neu bis Fr. 18'000.-- je Kind erhöht werden. Damit muss der zweitverdienende (Ehe)Partner oder die zweitverdienende (Ehe)Partnerin nicht nur den Nettolohn versteuern, sondern können auch die allfällig dafür notwendigen, effektiven Drittkosten für den Kinderhort abziehen.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs wird begrüsst. Dieser sollte jedoch in derselben Höhe von Fr. 25'000.-- (und nicht Fr. 18'000.--) möglich sein, wie es beim Bund und auch beim Kanton St.Gallen vorgesehen ist. Die Höhe des maximalen Kinderbetreuungsabzugs soll keinen Grund für einen allfälligen Wegzug und kein Hinderungsgrund für einen allfälligen Zuzug sein. Im Sinne der Verwaltungsökonomie ist es weiter wünschenswert, dass der Abzug mit dem Beleg der entsprechenden Auslagen akzeptiert wird. Ein Nachweis der Notwendigkeit soll nicht erbracht werden müssen. Die Eltern sollen über die Betreuung ihrer Kinder selber entscheiden und die entsprechenden Kosten steuerlich absetzen können, unabhängig eines direkten kausalen Zusammenhangs mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Der Kanton hat das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» lanciert, um dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzutreten. Dazu gehört auch das Teilprojekt «Wiedereinsteigerinnen». In diesem Zusammenhang hat der Kanton als Massnahme formuliert, dass «Wiedereinsteigerinnen die Rückkehr in die Arbeitswelt ausser Haus erleichtert» werden soll (vgl. https://www.ai.ch/themen/bildung/berufsbildung/arbeitswelt-innerrhoden?searchterm=arbeitswelt, besucht am 2. Juni 2019). Der Kanton schaffe die notwendigen Rahmenbedingungen. Um diese Absichten mit ernsthaften Bemühungen und konkreten Massnahmen umzusetzen, sind die familien- und schulergänzenden Angebote auszubauen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss in Appenzell I.Rh. klar verbessert werden. Die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs ist daher längst überfällig, notwendig und von der Stossrichtung her richtig. Die AVA und die AVO würden auch einen höheren Maximalabzug - angelehnt an die Bundessteuern von Fr. 25'000.-- - gutheissen.</p>	<p>Die Festlegung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs entspricht nahezu den Kosten, welche beim Kinderhort Appenzell aufgewendet werden müssen. Einen höheren Wert erachtet die Standeskommission nicht als nötig.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Kantonalen Gewerbeverband.</p>
--	---	---

	<p>Bauernverband Appenzell / Bäuerinnenverband Appenzell / Bauernvereinigung Oberegg</p> <p>Mit dem Vorschlag, den bisherigen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 6'000.-- zu verdreifachen und neu bei Fr. 18'000.-- festzulegen, wird die Fremdbetreuung überproportional unterstützt und gefördert. Ist denn die familieninterne Kinderbetreuung durch die Mutter und den Vater nichts wert? Die Entwicklung geht immer mehr in die Richtung, dass Eltern vom Staat bestraft werden, wenn ein Elternteil zu Hause bei den Kindern bleibt. Die Bäuerinnen und Bauern sprechen sich deshalb für eine maximale Verdoppelung des bisherigen Kinderbetreuungsabzuges auf Fr. 12'000.-- aus.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Die Erhöhung des Kostenabzugs für die Kinderbetreuung ist angemessen und wird begrüsst.</p> <p>SVP AI Die SVP AI empfindet die einseitige steuerliche Bevorzugung jener Familien, die ihre Kinder auswärts betreuen lassen als ungerecht. Familien, die bewusst die Kinderbetreuung aus Eigenverantwortung selbst übernehmen oder organisieren, verzichten auf ein grösseres Familieneinkommen und damit auf Luxus wie grosse Autos, Markenkleider, teure Ausflüge oder Ferien etc. Die Kosten pro Kind sind aber auch für diese traditionellen Familien seit der letzten Steuerrevision/Anpassung der Kinderabzüge im Jahre 2010 gestiegen. Sie verzichten zugunsten ihrer Kinder und des Staates sowie Gemeinden auf Subventionen und staatliche Förderung von Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Mittagstischen in Schulen, ausserschulische Betreuung durch Hausaufgaben-Aufsichten u.v.m. Da die Kinder rundum von den gleichen Bezugspersonen betreut werden, glaubt die SVP AI auch, dass psychologische Betreuungen respektive Behandlungen bei Kindern von eigenverantwortlichen Familien weniger nötig sind. Durch eine allfällige Gratis-Kinderbetreuung durch die Grossmütter besteht die Möglichkeit, dass der zweite Elternteil teilzeitlich erwerbstätig ist und dadurch zusätzliches Einkommen (= höhere Progression) generiert wird. Auch eine solche eigenverantwortliche, familieninterne Kinderbetreuung würde mit dem zur Debatte stehenden Vorschlag zur Steuergesetzrevision benachteiligt. Die SVP AI schlägt deshalb vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinderabzüge sollen für alle Familien pro Kind Fr. 12'000.-- jährlich betragen. 2. Für die fremdbetreuten Kinder sollen zusätzlich ausgewiesene Kosten von maximal Fr. 8'000.-- pro Jahr vom Einkommen abgezogen werden dürfen. 	<p>Die Standeskommission anerkennt die wertvolle familieninterne Kinderbetreuung. Sie betrachtet es aber nicht als Bestrafung derer, welche Berufsauslagen abziehen können, gegenüber denen, die keine Berufsauslagen haben.</p> <p>Je länger je mehr sind Familien auf einen Zweitverdienst angewiesen. Andererseits besteht auch im Kanton Appenzell I.Rh. nicht immer das Netzwerk der eigenen Familie. Der Zusatzverdienst soll nicht durch Kinderbetreuung und Steuern aufgebraucht werden. Arbeit soll sich lohnen. Zudem soll das Frachtkräftepotenzial vor Ort genutzt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Kinderabzüge ist mit entsprechend höheren Steuerausfällen verbunden.</p>
--	---	---

	<p>Mit diesem Vorschlag anerkennt die SVP AI die Mehrkosten, welche durch eine, zum Teil, nötige Fremdbetreuung entstehen, entlasten aber auch die eigenverantwortlich handelnden Familien von den in den letzten zehn Jahren gestiegenen Kosten für Kinder.</p>	
<p>4.14 Erhöhung des maximalen Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen als Ausgleichsmassnahme zu Gunsten von natürlichen Personen</p>	<p>Bezirksrat Rüte Für den Bezirksrat Rüte ist nicht ersichtlich, inwieweit die Erhöhung der Versicherungsabzüge wirklich die unteren Einkommen entlastet und damit eine sozialpolitische Massnahme darstellt. Personen, die wenig Einkommen haben, sind nicht in der Lage, zusätzliche Versicherungen abzuschliessen und zu sparen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Massnahme die höheren Einkommen entlastet, was angesichts der Steuerausfälle bei Bezirken und Gemeinden und der an sich schon günstigen Steuerbedingungen in Appenzell I.Rh. als nicht notwendig erscheint.</p> <p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Diese Massnahme erachten die AVA und die AVO als fraglich und ist mindestens noch einmal zu überprüfen, da sie als nicht notwendig beurteilt wird und die AVA und die AVO der Auffassung sind, dass sie nicht diejenigen Personengruppen entlastet, auf die gemäss Botschaft abgezielt wird (kleine und mittlere Einkommen). Es wird bezweifelt, dass diese Massnahme als sozialpolitisch bezeichnet werden kann. Personen mit kleinen Einkommen sind nicht in der Lage, zusätzliche Versicherungen abzuschliessen und zu sparen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Massnahme die obere Mittelschicht höher entlastet, was angesichts der Steuerausfälle bei Bezirken und Gemeinden und der an sich schon günstigen Steuerbedingungen in Appenzell I.Rh. nicht notwendig und daher abzulehnen ist.</p> <p>SVP AI Seit der letzten Erhöhung per 1. Januar 2011 dieser Abzüge sind die Krankenkassenprämien weiter gestiegen und zwar weit schneller als die Löhne. Die Krankenkassenprämien erscheinen leider nicht im Landesindex der Konsumentenpreise, weshalb dieser nicht als Masstabelle herangezogen werden kann. Er wäre unter Berücksichtigung der Krankenkassenprämien bedeutend höher. Die SVP AI schlägt deshalb zur Entlastung der natürlichen Personen vor, die Abzugsmöglichkeit um Fr. 600.-- pro Person, für verheiratete Personen um Fr. 1'200.-- zu erhöhen.</p>	<p>Viele zusätzliche Versicherungen (wie z.B. die Krankentaggeldversicherung) werden durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind durch den Arbeitnehmer zu bezahlen. Dies gilt auch für kleine und mittlere Einkommen.</p>

	Nachdem in den letzten Jahren - richtigerweise - vor allem die Firmen von vorteilhaften Steuern profitieren durften, sollte nun auch die Bevölkerung, der Mittelstand, vor allem aber die Familien entlastet werden.	
4.15 Anpassungen bezüglich Kinderabzüge für junge Erwachsene als Ausgleichsmassnahme zu Gunsten von natürlichen Personen	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat begrüsst die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung. Eine Erhöhung des Existenzminimums ist gerechtfertigt und zielführend.</p> <p>Kath. Kirchgemeinde Appenzell Der Kirchenrat begrüsst auch die weiteren vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen, insbesondere die Bemessung des steuerlichen Existenzminimums auf Fr. 40'000.--.</p> <p>HIKA Die im Botschaftsentwurf unter Ziffer 4.15 erwähnten Massnahmen betreffend die Anpassung der Kinderabzüge für junge Erwachsene werden sehr begrüsst. Die neuen vorgesehenen Abzüge sind in der Übersicht «Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes» nicht aufgeführt.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Die AVA und die AVO erachten die Anpassung bei den Abzügen für junge Erwachsene als verfehlt. Nach ihrer Auffassung nach sollten Familien mit kleinen Kindern entlastet werden und nicht die Abzüge für Familien erhöht werden, deren Kinder einen Lohn erzielen. In der Phase mit jungen Erwachsenen ist das Gesamteinkommen der Familie höher, weil die betreuungsintensiven Zeiten vorbei sind und oftmals ein mindestens durch Teilzeit erreichtes Zweiteinkommen der Erwachsenen dazukommt. Die AVA und die AVO sind der Meinung, dass der pauschale Kinderabzug erhöht werden soll, damit vor allem auch Familien mit kleineren Kindern wirkungsvoll entlastet werden. Die Betreuung von kleinen Kindern ist zeitintensiv, weshalb Familien in dieser Zeit finanziell stärker unter Druck sind als später. Es wird um Berechnung der finanziellen Auswirkungen, wenn der Abzug auf Fr. 10'000.-- für das erste und Fr. 12'000.-- für jedes weitere Kind erhöht würde, ersucht.</p>	Die Erhöhung des Existenzminimums für junge Erwachsene ist nicht gesetzlich verankert, sondern wird in einem Merkblatt geregelt.
4.16 Anpassungen im Finanzausgleich (Zeta-Faktoren und damit verbundene fi-	Zu diesem Punkt sind keine Stellungnahmen eingegangen.	

<p>nanzielle Auswirkungen im Ressourcen-ausgleich durch die Umsetzung von STAF</p>		
<p>4.17 Personelle und EDV-technische Auswirkungen der erwähnten Änderungen im Rahmen des STAF</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Die AVA und die AVO ersuchen die Ständekommission, die nötigen personellen Ressourcen für die Umsetzung - mindestens mit befristeten Stellenaufstockungen - bereitzustellen. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich zusätzliche Stellen in der Steuerverwaltung erfahrungsgemäss mehr als refinanzieren.</p> <p>Bauernverband Appenzell / Bäuerinnenverband Appenzell / Bauernvereinigung Oberegg Man erlaubt sich eingangs eine Bemerkung: Nach dem Studium der Unterlagen muss festgestellt werden, dass die Ausarbeitung der Vernehmlassung für einen Normalbürger schwierig, ja schier undurchsichtig ist. Es braucht immer mehr Spezialisten für die Beurteilung der Steuerunterlagen. Es ist schwierig zu glauben, dass mit dem bestehenden Personal die Neuveranlagungen abgewickelt werden können. Eine Aufstockung des Personalbestandes ist zu erwarten.</p>	<p>Die Umsetzung hat keine Stellenaufstockung zur Folge.</p>
<p>Massnahmen zur Gegenfinanzierung</p>	<p>Bezirksrat Rüte Die Massnahmen zur Gegenfinanzierung sind gemäss den in der Botschaft dargelegten Schätzungen der finanziellen Auswirkungen auf Ebene Kanton nach der Steuerrevision im Gleichgewicht. Die Bezirke und Gemeinden müssten hingegen einen Steuerausfall von total -Fr. 1.24 Mio. hinnehmen. Sollte die Ständekommission an den vorgeschlagenen Optimierungen festhalten wollen, so ist eine Partizipation der Bezirke und Gemeinden an der Erhöhung des Anteils der direkten Bundessteuer zwingend.</p> <p>Bezirksrat Oberegg Unter dem Thema der «Massnahmen zur Gegenfinanzierung» wird die Erhöhung des Anteils an Direkten Bundessteuern besonders ins Gewicht fallen. Dabei wird gemäss eidgenössischer Gesetzgebung der Kanton durch die Erhöhung des Anteils der Direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2% mit Fr. 1'550'000.-- begünstigt. Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass hier zu prüfen ist, ob und wie eine Partizipation der anderen Körperschaften (Bezirke, Schulgemeinden) möglich ist.</p>	<p>Die Ausfälle beim NFA müssen in der Steuergesetzrevision berücksichtigt werden. Der Kanton hat trotz der höheren Einnahmen aus der direkten Bundessteuer mit einem Ausfall von rund Fr. 2.6 Mio. zu rechnen. Dies entspricht rund 5.6%. Der Ausfall der einzelnen Körperschaft liegt im Bereich von 2.84%.</p>

	<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell/Oberegg Während die Entlastungsmassnahmen auf Ebene Kanton gemäss Schätzungen fast vollständig gegenfinanziert sind, hätten die Bezirke und Gemeinden gemäss Vorschlag der Ständekommission Steuerausfälle von über Fr. 1.2 Mio. hinzunehmen. Das ist weder fair noch begründet. Es ist eine angemessene Partizipation am Anteil der direkten Bundessteuer vorzusehen, wenn es bei dieser Höhe der Steuerausfälle bleibt.</p>	
Familienergänzende Betreuung	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Der Bezirksrat würde es begrüessen, wenn der Kanton den Beitrag von Leistungen an der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Fr. 80.-- (vgl. GS 410.610) und das masgebende Gesamteinkommen auf Fr. 125'001.-- (vgl. GS 410.611) erhöhen würde. Diese Massnahmen tragen direkt dazu bei, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu verbessern. Zudem könnte der Kanton damit die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel besser ausschöpfen.</p>	Dem Anliegen wird mit der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs Rechnung getragen.
Steuerbefreiung Entschädigung für öffentliche Ämter	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Es wird immer schwieriger für öffentliche Ämter geeignetes Personal zu finden und Personen zu motivieren, sich für die Gesellschaft einzubringen. Eine Möglichkeit um die Attraktivität eines Amtes (mit Amtszwang) zu erhöhen wäre, die Einnahmen aus der Arbeit in einem öffentlichen Amt (Bezirksrat und Grosser Rat) steuerlich zu befreien. Dieser finanzielle Anreiz könnte wieder mehr Personen dazu bewegen, sich zu engagieren.</p> <p>Bauernverband Appenzell / Bäuerinnenverband Appenzell / Bauernvereinigung Oberegg Um die öffentlichen Ämter beliebter zu machen, soll künftig das Einkommen aus Kirchenrat, Bezirksrat, Schulrat und Grossrat steuerbefreit werden. Dies im Besonderen als Wertschätzung für das Engagement in der Öffentlichkeit.</p>	Gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine Ausnahme gemäss Art 7 Abs. 4 StHG ist nicht vorgesehen. Damit würde eine Steuerbefreiung der Entschädigung für öffentliche Ämter dem Bundesgesetz widersprechen und ist folglich nicht zulässig.
Rahmenbedingungen Wohnortattraktivität	<p>Schulgemeinde Meistersrüte Mit Blick auf die Wohnortattraktivität für natürliche Personen wird angeregt, auch den negativen Begleiterscheinungen steuerlicher Rahmenbedingungen (z.B. steigende Wohnkosten, Landverbrauch durch Bautätigkeit, erhöhter Infrastrukturbedarf, sinkende finanzielle Tragbarkeit des Kinder-Habens) adäquat Beachtung zu schenken.</p>	

<p>Inkraftsetzung</p>	<p>HIKA Für die HIKA stellt sich die Frage, ob diese relativ komplizierte Umsetzungslösung notwendig ist. Ihres Erachtens wäre es zu begrüßen, dass dieses angepasste Steuergesetz rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird. Somit dürften ab 1. Januar 2020 bis zur Landsgemeinde vom 26. April 2020 für die Bemessungsperiode ab 1. Januar 2020 keine Steuerveranlagungen vorgenommen werden. Dies wird in der Regel eh nicht vorgenommen, da beim Wegzug in einen anderen Kanton aufgrund der schweizweiten Regelung eh die Steuerverwaltung des neuen Steuerdomizils zuständig ist und das Jahresende abgewartet werden muss. Einzig beim Wegzug ins Ausland oder bei Todesfällen nach 1. Januar 2020 müsste mit der definitiven Veranlagung bis zur Landsgemeinde 2020 gewartet werden. In den ersten Monaten 2020 werden eh die Steuerveranlagungen 2019 vorgenommen, wofür noch das alte Steuergesetz massgebend ist.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung bedingt einen entsprechenden Standeskommissionsbeschluss, welcher die Revision des Steuergesetzes bis zur Abstimmung an der Landsgemeinde 2020 regelt. Dieses Vorgehen soll eine absolute Ausnahme darstellen, die der internationalen Ausgangslage geschuldet ist.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Die in Anwendung von Art. 72 Abs. 2 StHG vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind zu begrüßen.</p>	<p>Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäss StHG nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Übergangslösung mit einem Standeskommissionsbeschluss vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020, ist hingegen gemäss Art. 72z Abs. 2 StHG ausdrücklich vorgesehen.</p>
<p>Aufhebung Zweckbindung bei der Grundstückgewinnsteuer</p>	<p>Bauernverband Appenzell / Bäuerinnenverband Appenzell / Bauernvereinigung Obereg Von den einkassierten Grundstückgewinnsteuern gingen bisher ein Anteil in die Bildung, ein weiterer Anteil an das Landwirtschaftsamt und der Rest verblieb beim Kanton. Der Anteil zugunsten des Landwirtschaftsamts muss bestehen bleiben. Ist die Zuweisung aus der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr vorgesehen, muss ein neues Finanzinstrument definiert werden, damit das Landwirtschaftsamt auch künftig weiterhin jährlich Fr. 1 Mio. erhält. Viel einfacher ist deshalb: Die Finanzen sind so belassen, wie es bis jetzt war.</p>	<p>Die Zuweisung aus der Grundstückgewinnsteuer für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen ist aus Transparenzgründen aufzuheben. Dies schmälert die Zahlungen an die Landwirtschaft nicht. Es wird einzig ein Zwischenschritt eliminiert und dadurch die Staatsrechnung grösseren Schwankungen unterliegen.</p>

<p>Weitere Anregungen</p>	<p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>Das kantonale Holdingprivileg wird fallen, was nicht bestritten ist. Damit entfällt auch der Zweidrittelvorteil. Die Beteiligungserträge (wie die Realisation von stillen Reserven auf Beteiligungen) werden kantonal neu auch im Rahmen des Beteiligungsabzugs besteuert. Aus Sicht des Gewerbeverbands fehlt hier noch eine Ersatzbestimmung für Art. 69. Es wird nicht davon ausgegangen, dass hier lediglich auf die sowieso geltenden Bestimmungen des Art. 28 Abs. 1 StHG zurückgegriffen wird, ohne eine weitere Festlegung im Gesetz. Bei entsprechender Planung wäre weiterhin eine faktische Steuerfreiheit solcher Erträge gewährleistet. Im schlechtesten Fall würden die Erträge mit 5% besteuert. Es würde genügen, wenn im Titel des Art. 68 das Wort «gemischte» gestrichen würde. Dann würde sich der Artikel auf alle Beteiligungsgesellschaften beziehen. Bislang wurde nur auf die vorgeschlagenen Änderungen eingegangen. Der Gewerbeverband erlaubt sich nachfolgend, zu bestehenden Bestimmungen noch Anregungen zu platzieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrwertabgabe/Grundstückgewinnsteuer: Im Extremfall führt die Kombination von Mehrwertabgabe und Grundstückgewinnsteuer zu einer Belastung von 60 % (Einzonung und Verkauf ohne Haltedauerrabatt). Es stellt sich die Frage, ob nicht der Grundstücksteuertarif angepasst werden sollte, damit die Gesamtbelastung «erträglich» wird. 2. Handänderungssteuern: Die Kosten des Grundbuchamts sind über die Gebühren gedeckt. Aufgrund der Neuschätzungen der Liegenschaften ergeben sich wesentlich höhere Handänderungssteuern. Eine Abschaffung oder zumindest eine Reduktion sollte diskutiert werden. 3. Erbschaftssteuern: Konkubinatspartner gelten in Appenzell I.Rh. erbschaftssteuerrechtlich als «Dritte» und werden somit mit 20% anlässlich des Erbanges belastet. Eventuell könnten diese den Ehepartnern gleichgestellt oder ein separater Tarif eingeführt werden. 4. Vergleichbare Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung: In der Praxis sind vermehrt Abgrenzungsprobleme festzustellen. Es ist unklar, was «vergleichbare Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung» sind. Die Vorstellung der Steuerverwaltung und der betroffenen Unternehmen unterscheiden sich hierbei offenbar erheblich. Mit Blick auf eine grössere Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, in geeigneter Form für Klarheit zu sorgen. 5. Übertragung von Wohnliegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen: Bis am 1. Januar 2018 war klar und unbestritten, dass bei der Übertragung von 	<p>Art. 68 StG regelt den Beteiligungsabzug. Dieser kann von sämtlichen Firmen in Anspruch genommen werden, welche eines der erwähnten Quoren erfüllen. Das Wort «gemischt» bezieht sich lediglich auf Firmen, welche operativ und mit Beteiligungen tätig sind. Die «gemischte Gesellschaft» ist in Art. 54 StG geregelt. Die Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand geltend gemacht werden.</p> <p>Eine ausgesprochene Sondernutzung liegt dann vor, wenn ein Gebäude nicht ohne weiteres neu genutzt werden kann (z.B. Sudhaus Brauerei).</p>
---------------------------	--	--

	<p>Wohnliegenschaften (bei Einzelfirmen aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen bzw. bei juristischen Personen [AG, GmbH] auf die Anteilseigner oder andere nahestehende Personen) als Mindestwert der amtlich geschätzte Verkehrswert zuzüglich 30 % heranzuziehen war. Seit dem 1. Januar 2018 wird bei der Bestimmung des Steuerwerts von Liegenschaften mit amtlichen Schätzungen, welche vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sind, bereits unter Anwendung von Art. 12^{ter} StKB-StG/StV ein Zuschlag von 20% bis zu 45% aufgerechnet. Der Gewerbeverband ist der Meinung, dass der in Art. 7 Abs. 3 StV definierte Zuschlag von 30% bei Wohnliegenschaften seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr sachgerecht bzw. heute überflüssig ist und deshalb bei nächster Gelegenheit gelöscht werden sollte.</p> <p>6. Verwaltungskosten für Wertschriften: Das Steuerrecht lässt den Abzug von nicht vermeidbaren Kosten zu. Vermeidbar sind steuerlich beispielsweise Kosten für Käufe oder Verkäufe von Wertschriften. Die von den Banken ausgestellten Steuerverzeichnisse nehmen auf diesen Sachverhalt teilweise keine Rücksicht, was dazu führt, dass die berechtigten Kosten nicht geltend gemacht werden können. Im Grundsatz ist die gesetzliche Bestimmung unbestritten. Im Sinne einer einfachen Anwendung und Kontrolle wird angeregt, dass künftig ein Pauschalabzug in Abhängigkeit des Depotvermögens (beispielweise 0.3) geltend gemacht werden kann - unabhängig der von den Banken ausgewiesenen Kosten.</p> <p>cmt ag Um die Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. beizubehalten bzw. auszubauen, würde die cm tag eine Senkung der Steuersätze bei den natürlichen Personen begrüßen. Insbesondere der deutlich höhere Anteil an den Bundessteuern sollte für Massnahmen im Bereich der steuerlichen Attraktivitätssteigerung genutzt werden.</p> <p>moser & hörler ag 1. Mehrwertabgabe/Grundstückgewinnsteuer: Mit Einführung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wurden die Kantone gezwungen, eine Mehrwertabgabe auf planerischen Mehrwerten von Grundstücken einzuführen. Diese muss mindestens 20% betragen und wurde auch in Appenzell I.Rh. so eingeführt. Daneben kennt Appenzell I.Rh. die Grundstückgewinnsteuer, welche auf der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Verkaufserlös für ein Grundstück erhoben wird. Mithin zahlt ein Grundeigentümer auf dem Planungsmehrwert sowohl die Mehrwertabgabe, als auch (bei einer Veräusserung) die Grundstückgewinnsteuer. Damit ergibt sich auf dem Planungsmehrwert eine Abgabebelastung zwischen 40% und 60%. Im Rahmen dieser Steuergesetzrevision wäre es zu begrüßen, wenn eine Lösung gefunden</p>	<p>Diesen Umstand hat das Finanzdepartement bereits erkannt und entsprechende Arbeiten an die Hand genommen. Eine Vorlage zu Händen des Grossen Rates ist bereits in Planung.</p> <p>Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den steuerbaren Einkünften die zur Erzielung notwendigen Aufwendungen in Abzug gebracht. Eine Pauschale z.B. von einem Kontoguthaben ist nicht gerechtfertigt, da keine Auslagen anfallen.</p> <p>Die Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand geltend gemacht werden. Dies ist auch im StHG so implizit vorgesehen. Eine Anrechnung der Mehrwertabgabe an die Grundstückgewinnsteuer ist hingegen im StHG nicht vorgesehen und folglich StHG-widrig.</p>
--	--	---

werden könnte, welche die Anrechnung der Mehrwertabgabe an die Grundstückgewinnsteuer zulassen würde. Sollte dies nicht möglich sein, müsste allenfalls der Tarif der Grundstückgewinnsteuer nach unten angepasst werden, um das Problem der Doppelbelastung zu entschärfen.

2. Erbschafts- und Schenkungssteuern (Art. 95 ff StG): Viele Kantone in der Schweiz haben zumindest die Erbschafts- und Schenkungssteuern an Ehegatten und direkte Nachkommen abgeschafft. Die Moser & Hörler AG vertritt nach wie vor die Ansicht, dass die Beibehaltung dieser Steuern richtig ist. Allerdings bietet diese Steuergesetzrevision die Möglichkeit, sich zum Tarif für langjährige Lebenspartner Gedanken zu machen. Nach aktueller Rechtslage (Art. 100 StG) gilt ein Lebenspartner als „überriger Empfänger“. Mithin hat er 20% Erbschafts- oder Schenkungssteuern auf unentgeltliche Zuwendungen zu entrichten. Selbst, wenn ein Lebenspartner nicht einem Ehegatten steuerlich gleichgestellt werden soll, wäre es sachgerecht, einen angemessenen Freibetrag und einen tieferen Steuersatz einzuführen. Innerhalb des bestehenden Tarifs könnte der Lebenspartner bezüglich Freibetrag und Tarif den Eltern gleichgestellt werden.
3. Handänderungssteuern (Art. 116 ff StG): Im Rahmen dieser Steuergesetzrevision wäre die Abschaffung der Handänderungssteuern zu prüfen. Für die Erhebung einer Handänderungssteuer als Rechtsverkehrssteuer gibt es nach Ansicht der Moser & Hörler AG keine Rechtfertigung. Grundsätzlich müssten die Kosten, welche dem Kanton für die Aufwendungen des Grundbuchamts entstehen, über die Gebühren gedeckt werden. Unter Umständen müsste der Tarif etwas nach oben angepasst werden, da die Gebühren zumindest bei tiefen Verkaufspreisen die Verfahrenskosten kaum zu decken vermögen. Allerdings müsste der Gebührentarif so gestaltet werden, dass die Gebühren ein gewisses Maximum nicht übersteigen können, damit dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird. Selbst, wenn eine Abschaffung der Handänderungssteuer politisch nicht durchsetzbar ist, müsste der Steuersatz von 1% nach unten angepasst, beispielsweise auf 0.5% gesenkt werden. Insbesondere bei Übertragungen von Grundstücken innerhalb der Familie (Schenkung, Erbvorbezüge, Erbteilung) bildet der amtliche Verkehrswert der Grundstücke die Basis für die Berechnung der Handänderungssteuer. Seit 2018 werden die nicht landwirtschaftlichen Grundstücke nach neuen Bewertungskriterien geschätzt. Damit einher geht eine wesentliche Erhöhung des amtlichen Verkehrswerts. Dass dem so ist, wird durch die steuerlichen Erhöhungszuschläge für den Vermögenssteuerwert für Schätzungen vor dem 1. Januar 2018 dokumentiert. Gegen diese Höherbewertungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In Bezug auf die Handänderungssteuern hat dies allerdings zur Konsequenz, dass die Handänderungssteuern ebenfalls erheblich höher werden, wenn weiterhin, wovon auszugehen

ist, der amtliche Verkehrswert als minimale Berechnungsbasis herangezogen werden wird. Ausgehend davon, dass es ohnehin keinen Rechtsgrund für eine Handänderungssteuer gibt, müsste, selbst wenn an der Handänderungssteuer festgehalten würde, eine Reduktion des Steuersatzes in Betracht gezogen werden.

TFP Treuhand AG

1. Praxis bei Abschreibungen von Immobilien und Bilanzierung von Investitionen in Immobilien (Art. 9 Abs. 5 StKB-StG/StV): Die Bestimmung von Art. 9 Abs. 5 StKB-StG/StV ist grundsätzlich sachgerecht und stärkt den Wirtschaftsstandort Appenzell. Mit den Sofortabschreibungen ohne Ausgleichszuschlag geht kein Steuersubstrat verloren, die Gewinnbesteuerung wird lediglich zeitlich nach hinten verschoben.

In der Praxis tauchen aber vermehrt Abgrenzungsprobleme auf:

- Es ist unklar, was «vergleichbare Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung» sind. Die Vorstellungen der Steuerverwaltung und der Unternehmen divergieren teilweise erheblich.
- Der von der Standeskommission im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2010 bestätigten Praxis bzw. Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung betreffend Bilanzierung von Investitionen in Immobilien wird in jüngerer Zeit von Seiten der Steuerverwaltung teilweise nicht mehr nachgelebt:
«Die Investitionen können aufgeteilt werden in die Bereiche
- Gebäude
- Einrichtungen, Anlagen, Leitungen
wie in Fällen wo ein Rohbau gemietet wird.»

(Quelle: Unterlagen zur Grossratssession vom 30. November 2009

<https://www.ai.ch/politik/grosser-rat/geschaefte-grosser-rat/geschaefte/grossrats-sessionen-2009/session-vom-30-november-2009.pdf/download> Seite 216 des Dokuments: Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse der Standeskommission an den Grossen Rat, Seite 46.)

Mit Blick auf eine planbare Steuerbelastung und eine grössere Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, bei diesen beiden Punkten in geeigneter Form (z.B. Ergänzung des Standeskommissionsbeschlusses oder Schaffung eines separaten Merkblatts) für Klarheit zu sorgen.

Für «vergleichbare Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung» könnte z.B. eine positive oder negative Beispielliste geschaffen werden.

Eine ausgesprochene Sondernutzung liegt vor, wenn ein Gebäude nicht ohne weiteres neu genutzt werden kann. Dies ist immer dann typischerweise der Fall, wenn das Gebäude zerstört werden muss, um die im Gebäude festverbauten Produktionsanlagen zu entfernen. Dabei genügt es nicht, wenn lediglich einige Schrauben an einem Sockel gelöst werden müssen. Möchte z.B. eine Brauerei ihr Sudhaus umnutzen, wird sie dieses abbauen müssen, um die darin verbauten Sudbecken entfernen zu können. Eine ähnliche Situation ist gegeben, wenn ein Gebäude für einen einzigen Zweck erbaut wird (z.B. ein Reservoir). Aufgrund dieser klaren Ausgangslage ist ein StKB nicht zwingend. Diesen Umstand hat das Finanzdepartement bereits erkannt und entsprechende Arbeiten an die Hand genommen. Eine Vorlage zu Händen des Grossen Rates ist bereits in Planung.

2. Praxis bei der Bestimmung des Steuerwerts im Rahmen der Übertragung von Wohnliegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen (Art. 7 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4 StV in Verbindung mit Art. 12ter StKB-StG/StV): Bis zum Inkrafttreten von Art. 12ter StKB-StG/StV, am 1. Januar 2018, war klar und unbestritten, dass, gestützt auf Art. 7 Abs. 3 bzw. Art. 29 Abs. 4 StV, bei der Übertragung von Wohnliegenschaften bei Einzelfirmen: aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen bzw. bei juristischen Personen (AG, GmbH): auf die Anteilhaber oder andere nahestehende Personen, als Mindestwert der amtlich geschätzte Verkehrswert zuzüglich 30% heranzuziehen war.

Ursächlich für diesen Zuschlag war die Tatsache, dass der amtlich geschätzte Verkehrswert bei Wohnliegenschaften regelmässig rund 30% tiefer veranschlagt wurde als der tatsächliche Verkehrswert.

Seit dem 1. Januar 2018 wird nun aber bei der Bestimmung des Steuerwerts von Liegenschaften mit amtlichen Schätzungen, welche vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sind, bereits unter Anwendung von Art. 12ter StKB-StG/StV ein Zuschlag von 20% bis zu 45% aufgerechnet.

Auf amtlichen Schätzungen ab dem 1. Januar 2018 wird der Zuschlag nach Art. 12ter StKB-StG/StV nicht mehr aufgerechnet, weil diese Werte dem tatsächlichen Verkehrswert der Liegenschaft entsprechen.

Im Rahmen der Einführung von Art. 12ter StKB-StG/StV hat die Standeskommission in ihrer Medienmitteilung vom 4. Dezember 2017 Folgendes ausgeführt:

"Eigenmietwert und Steuerwert von Liegenschaften werden künftig neu berechnet und sollen die Realität besser abbilden. Da die Steuerwerte 2018 an die Marktgegebenheiten angepasst werden,

Anpassung der Steuerwerte

Das Steuergesetz schreibt in Art. 42 vor, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu versteuern ist. Im Bereich der Grundstückschätzungen ergaben sich in der Praxis erhebliche Abweichungen nach unten. Diese Entwicklung hängt massgeblich damit zusammen, dass der Eigenmietwert bisher direkt an den Steuerwert gekoppelt war. Eine Annäherung der Schätzwerte an den Marktwert hätte den Eigenmietwert zusätzlich in die Höhe getrieben. Mit der Entkoppelung des Eigenmietwerts muss nun aber der Steuerwert angepasst werden.

(Quelle: <https://www.ai.ch/politik/standeskommission/mitteilungen/aktuelles/stk-mitteilung-revision-eigenmietwertbesteuerung>)

	<p>Vor diesem Hintergrund ist man der Meinung, dass der in Art. 7 Abs. 3 StV definierte Zuschlag von 30% bei Wohnliegenschaften seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr sachgerecht bzw. überflüssig ist und deshalb bei nächster Gelegenheit gelöscht werden sollte.</p>	
--	--	--